

# DAS DOKUMENT

## Stellungnahme des DGB zur Vermögensbildung

*Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1964 die folgende Stellungnahme beschlossen:*

1. Die gegenwärtige Verteilung des Sach- und Geldvermögens in der Bundesrepublik entspricht nicht den Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit. In dieser Feststellung sind sich Wissenschaftler, Vertreter der Kirchen und Politiker aller Richtungen einig.

2. Das Ausmaß der Vermögenskonzentration ist angesichts der mangelhaften Statistik und Publizität schwer zu ermitteln. Begründete Schätzungen für die Zeit von 1950 bis 1959 über die Vermögensbildung der privaten Haushaltungen der Selbständigen rund 72 vH, Milliarden D-Mark. Davon entfielen auf die Haushaltung der Selbständigen rund 72 vH, das sind etwa 110 Milliarden DM, obwohl sie nur 17 vH aller Haushalte ausmachen. Die durchschnittliche Vermögensbildung je Haushalt war nach diesen Schätzungen bei den Selbständigen mehr als doppelt so groß wie bei den Angestellten und Beamten und achtmal so groß wie bei den Arbeitern. — In diesen Zahlen sind die unverteilter Gewinne der Kapitalgesellschaften nicht enthalten. Sie belaufen sich auf etwa 170 Milliarden DM seit der Währungsreform. Sie spiegeln sich u. a. wider in den Aktienkursen und in der Ausgabe von Gratisaktien.

3. Die Gewerkschaften haben den seit der Währungsreform einseitig verlaufenen Prozeß der Vermögensbildung, der zu einer riesigen Anhäufung des Vermögens vor allem bei Sachwertbesitzern führte, seit Anbeginn mit Sorge verfolgt. Diese Vermögensbildung erfolgte zu großen Teilen zu Lasten des Realeinkommens der Arbeitnehmer und Verbraucher. Die Ge-

werkschaften haben immer wieder auf die unsozialen und gesellschaftlich schädlichen Auswirkungen dieses Zwangssparprozesses hingewiesen.

4. Der Marktprozeß ist aus sich heraus unfähig, das Sozialprodukt und damit auch das Vermögen gerecht zu verteilen. — Die gerechte oder angemessene Verteilung des Sozialprodukts unterliegt politischer Entscheidung. Die bisherigen Bemühungen zur Verbesserung der Vermögensverteilung reichen nicht aus, den Arbeitnehmern eine Beteiligung an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung im Sinne sozialer Gerechtigkeit zu sichern.

5. Die Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik hat seit der Währungsreform die einseitige Vermögensbildung begünstigt. Sie muß zukünftig für eine gerechte Beteiligung aller Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung eingesetzt werden. Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen — insbesondere auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, der Preispolitik und der Steuerpolitik — müssen diesem Ziele dienen.

6. Der Gesetzgeber muß darüber hinaus die einseitige Vermögensbildung korrigieren. Diese Vermögensbildung erfolgte bisher und erfolgt weiter in erheblichem Umfange mit Hilfe finanzpolitischer Interventionsmaßnahmen des Staates (D-Mark-Bilanz-Gesetz, Investitions- hilfegesetz, Steuervergünstigungen, Zuteilung von ERP-Mitteln, direkte Subventionen). Das Vermögen entstand und entsteht aber aus der Arbeit aller und zu einem großen Teil aus erzwungenem Konsumverzicht. Es ist dringend erforderlich, alle bisher benachteiligten Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen.

7. Maßnahmen zur Vermögensbildung dürfen nicht auf die Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft beschränkt bleiben. Sie müssen allen Arbeitnehmern offenstehen. Das gilt für den öffentlichen Dienst ebenso wie für die Landwirtschaft, das Handwerk und die Dienstleistungsbereiche.

8. Da wirksame Maßnahmen für eine gerechte Vermögensverteilung in der Bundes-

republik vom Gesetzgeber bisher nicht ergriffen wurden, werden die Gewerkschaften zukünftig in stärkerem Maße ihre tarifpolitischen Möglichkeiten einsetzen, um den Arbeitnehmern einen besseren Anteil an der Vermögensbildung zu verschaffen.

9. Die Gewerkschaften werden dabei folgende Grundsätze einhalten:

Die im Grundsatzprogramm des DGB genannten „Ziele der Wirtschaftspolitik“ müssen gewahrt bleiben (Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum, gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung, Stabilität des Geldwertes).

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Arbeitnehmer müssen grundsätzlich unter Wahrung des Zieles einer wirksamen Vermögensbildung über ihre Eigentumsrechte verfügen können.

Die Freiheit der Tarifpolitik für die weitere Steigerung der Realeinkommen der Arbeitnehmer muß erhalten bleiben. Tarifvertragliche Regelungen zugunsten der Vermögensbildung der Arbeitnehmer müssen also zusätzlich zur Steigerung der Realeinkommen abgeschlossen werden.

10. Der Gesetzgeber muß die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch steuerliche Begünstigungen nachhaltig fördern. Gefördert werden muß sowohl das individuelle Sparen als auch die Vermögensbildung durch Tarifverträge.